IMT Nuremberg Archives

H – 4333

International Court of Justice

H4333 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 10. 8. 46

I certify that Document Number _____ was introduced into evidence as Exhibit Number RF-145 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H4333 - 0003

# C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document No. RF - 145 is a photostat of an original document submitted in evidence by the French United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 10.8.48

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H4333 – 0004

EC H 5

EC H 5

pp.

9. Teil

Währung und Finanzen

Berichterstatter: MVAChef [illegible]
MVAChef [illegible]
MVAChef [illegible]

B 45940

ECHS 2

ihre Barbestände im Wege der Kreditaufnahme erheblich verstärkt. Diese Kassenbestände in Höhe von etwa zwei bis drei Mrd. bfrs. bildeten praktisch zunächst die einzige Liquiditätsreserve des Landes, da die im Lande verbliebenen Geldbestände der Nationalbank sehr gering waren. Die Banknotenreserve war frühzeitig nach Ostende gebracht und bereits am 19. Mai 1940 über See weiter transportiert worden.

Um einen Run auf die Banken zu verhindern, hatte die belgische Regierung durch VO vom 13. Mai 1940 ein Moratorium für Bankeinlagen erlassen. Ferner war durch VO vom 15. Mai 1940 ein Wechselmoratorium bis Ende des Krieges verkündet worden.

Einsatz der Reichskreditkassen.

Die Geldversorgung der Wehrmacht und der deutschen Dienststellen übernahmen unmittelbar nach dem Einmarsch die Reichskreditkassen, die der vorrückenden Truppe auf dem Fusse folgten. Die rechtliche Grundlage für ihre Tätigkeit im besetzten Gebiet wurde durch die "Verordnung über Reichskreditkassen" vom 18. Mai 1940[1] geschaffen, mit der die deutsche VO über Reichskreditkassen vom 3. Mai 1940 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 15. Mai 1940 sowie die deutsche VO über die Errichtung und den Geschäftskreis von Reichskreditkassen in den besetzten Gebieten vom 15. Mai 1940 bekanntgemacht wurden.

Nachdem bereits am 25. Mai 1940 die Reichskreditkasse in Luxemburg errichtet worden war, nahmen die Reichskreditkassen in Brüssel, Lüttich und Namur am 3. Juni 1940, in Antwerpen und Gent am 10. Juni 1940 und in Lille am 17. Juni 1940 ihre Tätigkeit auf.[2] Die Reichskreditkasse Namur wurde am 24. Juni 1940 nach Charleroi verlegt und dort am 7. Juni 1941 aufgehoben. Bis zum Schluss der Besetzung haben dann im Befehlsbereich die fünf Reichskreditkassen in Antwerpen, Brüssel, Gent

1) VOBl. 3. Ausgabe von 27. Juni 1940.
2) Bekanntmachung über die Errichtung von Reichskreditkassen vom 23. Juni 1940 - VOBl. 3. Ausgabe vom 27. Juni 1940.

H4333 – 0005

H4333 - 0006

Lüttich und Lille bestanden.

Die Reichskreditkassen haben neben ihrer Hauptaufgabe, der Geldversorgung der Truppe, auch eine gewisse kreditwirtschaftliche Tätigkeit entfaltet. Zwecks Wiederingangsetzung des wirtschaftlichen Lebens wurden Kredite sowohl an öffentliche Stellen - Städte und Kommunalverbände - wie auch an Privatfirmen gegeben. So hat z.B. die Reichskreditkasse Gent die Ankurbelung der flandrischen Leinenindustrie durch Kredithergabe wesentlich unterstützt. Zur Deckung des dringendsten Geldbedarfs des Staates, der Provinzen und Gemeinden waren ferner auf Veranlassung der MV von einem belgischen Bankenkonsortium zwei Überbrückungskredite von 300 Mill.bfrs. und 850 Mill.bfrs. bereitgestellt worden, die in Höhe von etwa 765 Mill.bfrs. in Anspruch genommen wurden. Die von den Reichskreditkassen gewährten Kredite haben später jedoch keinen grösseren Umfang angenommen.

Festsetzung der gesetzlichen Zahlungsmittel und Kursverhältnisse.

a) Mit der VO über die gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten belgischen Gebiet vom 10. Mai 1940[1] wurde bestimmt, dass gesetzliche Zahlungsmittel die Reichsmark, der belgische Frank und der Belga (1 Belga = 5 belgische Franken) seien. Das Währungsverhältnis der Reichsmark zum belgischen Franken wurde auf

1 bfr. = 10 Rpf.

festgesetzt. Da die deutschen Truppen nur mit RKK-Scheinen ausgestattet wurden und bei allen zuständigen deutschen Stellen nicht die Absicht bestand, die im Reichsgebiet gültigen Reichsmarkzahlungsmittel in den besetzten Gebieten umlaufen zu lassen, wurde am 17. Juni 1940[2] bekanntgemacht, dass nur die RKK-Scheine gesetzliche Zahlungsmittel wären und dass daneben die Rpf.-Münzen im Zahlungsverkehr zugelassen seien. Die Bekanntmachung hatte folgenden Wortlaut:

1) VOBl. 1. Ausgabe vom 10.5.1940.
2) VOBl. 2. Ausgabe vom 17.6.1940.

B 45942

EC 41

"Auf Anordnung des Militärbefehlshabers in Belgien wird folgendes bekanntgemacht:

Die Bevölkerung wird darauf aufmerksam gemacht, dass neben dem belgischen Frank nur die Reichskreditkassenscheine gesetzliche Zahlungsmittel sind. Die Reichskreditkassenscheine werden in Stückelung von 50 Reichspfennig, 1 RM, 2 RM, 5 RM, 20 RM und 50 RM ausgegeben. Daneben sind Scheidemünzen im Werte von 1, 2, 5 und 10 Reichspfennig im Zahlungsverkehr zugelassen. Nur für Reichskreditkassenscheine und deutsche Scheidemünzen bis zu 10 Reichspfennig gilt der Umrechnungssatz 0,10 Rpf. = 1 belg. Frank.

Die im Gebiet des Deutschen Reiches geltenden Reichsbanknoten, Rentenbankscheine und Scheidemünzen im Werte von 50 Rpf. und mehr sind nicht gesetzliches Zahlungsmittel im besetzten Gebiet. Sie dürfen daher weder in Verkehr gebracht, noch angenommen werden. Über vorhandene Bestände darf nicht verfügt werden."

Im II. Abschnitt der VO über Reichskreditkassen vom 18. Mai 1940[1] wurde ferner bestimmt, dass im besetzten Gebiet neben den RKK-Scheinen auch die RKK-Münzen gesetzliche Zahlungsmittel seien. Ausdrücklich wurde dazu mit Gesetzkraft bestimmt, dass die Reichsbanknoten und Rentenbankscheine keine gesetzliche Zahlkraft hätten. Die RKK-Münzen zu 10 und 5 Rpf. verloren mit Ablauf des 30. April 1941 ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel. Sie wurden noch bis zum 31. Mai 1941 in Zahlung genommen.[2]

In der VO über die Neuregelung der gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten belgischen Gebiet vom 22. Juli 1940[3] wurde dann unter Aufhebung der VO über die gesetzlichen Zahlungsmittel vom 10. Mai 1940 erneut zusammenfassend festgelegt, dass nur der belgische Frank, der Belga, die RKK-Scheine und die RKK-Münzen gesetzliche Zahlungsmittel wären.

---

1) VOBl. 3. Ausgabe vom 27.6.1940.

2) VO über die Ausserkurssetzung und Einziehung von RKK-Münzen vom 28.4.1941 und Bekanntmachung dazu - VOBl. 41. Ausgabe vom 29.4.1941.

3) VOBl. 8. Ausgabe vom 25.7.1940.

B 45943

H4333 - 0007

Ec 4 5

Das am 10. Mai 1940 festgesetzte Kursverhältnis von 10 RM für 100 bfrs., das eine 16%ige Überbewertung der belgischen Währung, die vor dem 10. Mai 1940 in Belgien mit 8,36 RM für 100 bfrs. amtlich notiert wurde, darstellte, war zunächst aus praktischen Gründen gewählt worden, um der Truppe und dem einzelnen Soldaten eine möglichst glatte und bequeme Umrechnung zu ermöglichen (sogenannter Zahlmeisterkurs). Durch § 2 der VO über die Neuregelung der gesetzlichen Zahlungsmittel im besetzten belgischen Gebiet vom 22. Juli 1940[1] wurde dann der Umtauschkurs mit Wirkung vom 22. Juli 1940 auf

8 RM für 100 bfrs.

herabgesetzt und damit bei einer Unterbewertung von rund 4 % gegenüber der früheren amtlichen Notiz dem Wertverhältnis vor Beginn des Westfeldzuges 1940 angepasst.

Gegen die Möglichkeit, die belgische Währung zur Reichsmark weiter abzuwerten und dem französischen Franken - 5 RM für 100 ffrs. - anzugleichen, sprachen damals folgende Gesichtspunkte: Durch eine Abwertung wäre die Aufrechterhaltung des Preisniveaus sehr erschwert worden. Für den Aussenhandel wäre eine Abwertung von bedenklichen Folgen geworden. Der Ausverkauf würde sich beschleunigt und die Versorgungsschwierigkeiten würden sich vergrössert haben. Die Pläne für die Errichtung des Zentralclearings wären empfindlich gestört worden. Solange ein Doppelumlauf von RKK-Scheinen und belgischen Noten bestand, musste die Relation zwischen beiden Währungen möglichst stabil bleiben und den Kaufkraftparitäten angepasst sein. Eine Überbewertung des RKK-Scheines würde zu Hortungserscheinungen geführt haben, ein Zurückhalten der RKK-Scheine durch die Bevölkerung widerlief aber dem deutschen Interesse. Ferner war ein geordnetes Kreditwesen nur denkbar, wenn gesicherte und stabile Währungsverhältnisse vorhanden waren. Die de facto Aufrechterhaltung der Vorkriegsrelation hatte darüberhinaus auch eine

1) VOBl. 8. Ausgabe vom 22.7.1940.

B 45944

H4333 - 0008

EC 45



erhebliche politische Bedeutung, weil weite Kreise der Bevölkerung eine starke Abwertung oder eine wiederholte Änderung der Kursrelation als Ausbeutungsmanöver empfunden haben würden. Bei der Wahl des Kursverhältnisses mussten daher weitgehend die Interessen des Landes und nicht einseitige Vorteile des Reiches oder der Besatzungstruppe, die durch eine weitere Abwertung des belgischen Franken zunächst hätten billiger einkaufen können, wahrgenommen werden. Das Ziel der MV und der verantwortlichen Reichsstellen war hier wie auch sonst die Schaffung gesunder Grundlagen für den Wiederaufbau des wirtschaftlichen Lebens Belgiens unter Verzicht auf vorübergehende deutsche Scheinvorteile. Wenn Belgien vom Reich später zu Lieferungen und Leistungen herangezogen werden musste, so versuchte die MV stets, dies unter möglichster Schonung der Interessen und weitestgehender Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes zu tun, soweit das Gesetz des Krieges, unter dem das Deutsche Reich stand, dies zuliess.

b) Durch VO vom 17. Mai 1940[1] wurde im besetzten nordfranzösischen Gebiet des Befehlsbereiches das Kursverhältnis der Reichsmark zum französischen Franken auf 1 ffr. = 5 Rpf. festgesetzt. Dieser Kurs ist während der ganzen Besatzungszeit unverändert geblieben.

) Der Kurs des luxemburgischen Franken wurde dagegen zweimal neu festgesetzt. Durch VO vom 10. Mai 1940[2] war das Währungsverhältnis der Reichsmark zum luxemburgischen Franken auf 1 luxemburgischen Frank = 10 Rpf. bestimmt worden. Durch VO vom 14. Juni 1940[3] wurde das Währungsverhältnis auf 1 luxemburgischen Frank = 0,125 RM geändert. Diese vorübergehende Aufwertung des luxemburgischen Franken erfolgte zur stimmungsmässigen Beeinflussung der Landesbewohner.

---

1) VOBl. 3. Ausgabe vom 27.6.1940.

2) VOBl. für die besetzten Gebiete des Grossherzogtums Luxemburg Nr. 1 Seite 5.

3) VOBl. 3. Ausgabe vom 27.6.1940.

B 45945

H4333 – 0009

H4333 – 0010



Mit VO vom 22. Juli 1940[1] ist dann das Währungsverhältnis von

1 luxemburgischen Frank = 10 Rpf.

wieder hergestellt worden, bei dem es unter der Zivilverwaltung verblieben ist.

Erste allgemeine Währungsschutzmassnahmen.

Zum Schutze der Währung und des Geldwesens in Belgien sowie des Aussenwertes der Reichsmark wurde unverzüglich nach dem Einmarsch die vorläufige Devisenverordnung vom 10. Mai 1940[2] erlassen, die alsbald durch die endgültige Devisenverordnung vom 17. Juni 1940[3] ersetzt wurde.

Das wichtigste Ergänzungsstück einer konstruktiven Währungspolitik, die Warenbewirtschaftung, konnte nur nach und nach wirksam in Gang gesetzt werden. Die Entwicklung des Bewirtschaftungssystems hat sich über die Errichtung von Warenstellen, den Aufbau des landwirtschaftlichen Erfassungsapparates, die Gründung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und die Einrichtung eines wirtschaftlichen Überwachungs- und Fahndungsdienstes bis in das Jahr 1944 hingezogen. Die Abschöpfung überschüssiger Geldmengen im Steuerwege und durch Aufnahme kurz-, mittel- und langfristiger staatlicher Kredite und Anleihen am Geld- und Kapitalmarkt kam im Herbst 1940 planmässig in Gang.

Wenn das belgische Geld trotz aller Bemühungen, die denen im Reich angeglichen waren, im Laufe der Jahre im Konsumsektor nicht die gleiche stabile innere Kaufkraft behielt, wie das deutsche Geld im Reiche, so lag dies nicht daran, dass die unmittelbaren Massnahmen zur Abschöpfung des überschüssigen Geldes nicht wirksam waren, sondern daran, dass der belgische

---

1) VOBl. 8.Ausgabe vom 25.7.1940.
2) VOBl. 1. Ausgabe Nr. 7.
3) VOBl. 2. Ausgabe Nr. 21 und 3. Ausgabe Nr. 7.

B 45946

diesen Beschlüssen aufgefordert wurden und diesbezüglich auch in der Generalversammlung vom 23. Februar 1942 interpelliert wurden, erklärten, hiervon offiziell nicht Kenntnis und von einem Protestschritt Abstand nehmen zu wollen. Nach Ansicht der Brüsseler Bankleitung wäre an den Rechtsverhältnissen der Nationalbank nichts geändert worden, und der Schritt der Londoner Regierung stellte eine Massnahme dar, die auf die innerbelgischen Verhältnisse keine Anwendung habe. Gouverneur Coffin betrachtete sich nach wie vor als der rechtmässige Gouverneur; im Übrigen wäre gegen seine Ernennung im Juli 1941 von der Londoner Exilregierung auch kein Widerspruch erhoben worden.

Die Hauptversammlung der Nationalbank beschloss im August 1942, die Mandate des Direktors Baudewyns und des Regenten Theunis nicht zu erneuern. Die beiden Genannten schieden mit Wirkung vom 1. Januar 1943 bezw. vom 24. Februar 1943 aus der Leitung der Nationalbank aus.

Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich hat sich neutral verhalten. Sie hat sowohl den Gouverneur Coffin als auch den von London aus ernannten Gouverneur Theunis anerkannt, aber die Stelle des belgischen "exofficio"-Mitgliedes ihres Verwaltungsrats offen gelassen.

§ 10

## Die Tätigkeit der Notenbanken.

### Entwicklung des Geldumlaufs.

Die Nationalbank von Belgien hatte nach Herausgabe ihres Ausweises vom 8. Mai 1940 die Veröffentlichung ihrer Wochenausweise eingestellt. Der neuerrichteten Emissionsbank war die Veröffentlichung von Wochenausweisen gemäss Artikel 24 ihrer Satzung freigestellt. Sie hatte lediglich dem Kommissar halb-

B 45947
H4333 - 0011

H4333 - 0012



jährlich eine Aufstellung über den Stand der Aktiven und Passiven der Bank zu geben.

Anfang 1941 ergab sich die Frage der Wiederveröffentlichung der Wochenausweise der Nationalbank, zu der sie nach Artikel 31 des Bankgesetzes vom 24. August 1939 und Artikel 42 der Statuten verpflichtet war. Die Veröffentlichung sollte auf die Bevölkerung beruhigend wirken, in der über das mutmassliche Ausmass des Notenumlaufs beunruhigende Gerüchte zirkulierten. Der Nationalbankausweis allein ohne den Status der Emissionsbank, die wichtige Geschäftszweige übernommen hatte, hätte nur ein unvollständiges Bild von der Währungslage gegeben. Die Ausweise der beiden Notenbanken wurden daher aufeinander abgestimmt, nach der Gepflogenheit der Nationalbank jeweils am Donnerstagabend abgeschlossen und am folgenden Sonnabend - erstmals wieder am 2. Januar 1941 - veröffentlicht.

Die Ausweise beider Institute wurden zu einem "Gemeinschaftsausweis der Nationalbank und der Emissionsbank" vereinigt, der gemeinsam mit den beiden Einzelausweisen veröffentlicht wurde und einen vollständigen Überblick über die Währungslage gab. Eine Übersicht über die Entwicklung der Hauptposten des Gemeinschaftsausweises während der Besatzungszeit und ein Vergleich der Ausweise vom 8. Mai 1940 und vom 31. August 1944 sind als Anlagen beigefügt.[1)]

Der Notenbankstatus (Nationalbank und Emissionsbank) wies in der Zeit vom 8. Mai 1940 bis 31. August 1944 folgende wesentliche Veränderungen auf:

---

1) vgl. Anlage III Gemeinschaftsausweise der Nationalbank von Belgien und der Emissionsbank in Brüssel.

vgl. Anlage IV Wochenausweise der Nationalbank, der Emissionsbank und der Gemeinschaftsausweis vom 31.8.1944.

B 45948

H4333 – 0013



EC (HS)

| | 31.8.1944 (in Mill. bfrs.) |
|---|---|
| **Passiven:** | |
| 1) Der Banknotenumlauf ist um auf 100.276 gestiegen. | 70.470 |
| 2) Die Girokonten erhöhten sich um auf 4.022. | 3.113 |
| Die Sichtverbindlichkeiten beider Notenbanken haben sich demnach um auf 104.298 erhöht = 240 % seit 8.5.40. | 73.583 |
| 3) Unter Berücksichtigung der Postscheckguthaben von | 8.344 |
| ergibt sich eine Steigerung der Passiven um | 81.927. |
| Dieser Ausweitung der Verbindlichkeiten stehen folgende Veränderungen der Aktiven gegenüber: | |
| 4) Die Devisenbestände erhöhten sich um auf 68.443. | 68.424 |
| 5) Die Staatskredite weisen eine Steigerung um auf 21.184 auf. | 16.436 |
| 6) Der Wertpapierbestand stieg um auf 1.873. | 393 |
| | 85.253 |
| Hingegen ermässigten sich | |
| 7) die Privatkredite um auf 556 und | 967 |
| 8) der Goldbestand um auf 21.656. | 1.749 2.716 |
| Erhöhung der Aktiven: | 82.537. |

Im einzelnen ist folgendes zu berichten:

Der Banknotenumlauf hat nachstehende Entwicklung genommen:

| Zeitpunkt | Betrag | Steigerung im Jahr | Steigerung in % | Steigerung gegen 8.5.40 in % | im Monatsdurchschnitt |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | (in Mill. bfrs.) | | | |
| 8.5.1940 | 29.806 | | | | |
| Ende 1940 | 34.817 | 5.011 | 25 % | 17 % | 626 |
| " 1941 | 48.466 | 13.649 | 39 % | 63 % | 1.137 |
| " 1942 | 67.881 | 19.415 | 40 % | 128 % | 1.618 |
| " 1943 | 83.211 | 15.330 | 23 % | 179 % | 1.278 |
| 31.8.1944 | 100.276 | 17.065 | 31 % | 236 % | 2.133 |

H4333 – 0014



EC (45)

Damit wurde in dem letzten unter deutscher Besetzung veröffentlichten Ausweis vom 31. August 1944 der 109 Mrd.-Betrag überschritten.

Das Tempo der Umlaufssteigerung war uneinheitlich. Während im Jahre 1940 infolge der grösseren Bevorratung der Wirtschaft mit Barzahlungsmitteln vor Ausbruch der Feindseligkeiten und des anschliessenden Rückströmens dieser flüssigen Mittel zur Notenbank die monatliche Durchschnittssteigerung (Mai bis Dezember 1940) nur 626 Mill. bfrs. betrug, erhöhte sich das Tempo 1941 bis 1942 beträchtlich. Die Steigerung im Monatsdurchschnitt betrug:

1941 = 1.137 Mill. bfrs.
und 1942 = 1.618 " " .

Im Jahre 1943
war ein Rückgang der monatlichen
Umlaufszunahme auf . . . . . 1.278 " "
festzustellen, die mit den Rückwirkungen der Ausserkraftsetzung der Noten zu 500 und 1.000 hfl in Holland im März 1943 zusammenhing. In Belgien ergab sich daraus ein Rückstrom von 5.5 Mrd. bfrs. = 54 % der 10.000 Frank-Noten zur Nationalbank. Er wurde durch einen erhöhten Geldbedarf aufgrund steigender Clearingüberweisungen aus dem Reich wieder ausgeglichen.

Das erste Halbjahr 1944 brachte hingegen ein starkes Ansteigen der Umlaufsausweitung als Folge der Fliegerangriffe auf die belgischen Verkehrsanlagen im Frühjahr 1944, die zu Einlagerückziehungen bei den Banken führten. Ausserdem hatte sich die belgische Wirtschaft in den Vormonaten der Invasion mit grösseren Beständen an flüssigen Zahlungsmitteln eingedeckt. Schliesslich erfuhren die Clearingzahlungen eine weitere Erhöhung, hauptsächlich durch Überweisungen an deutsche Dienststellen, die sich ebenfalls mit Reserven versahen, um - bei einem eventuellen Versagen des Clearingverkehrs - gegen alle Geldansprüche gerüstet zu sein.

B 45950

Der Vergleich der Geldvermehrung in Belgien mit dem Zuwachs in den angrenzenden Ländern zeigt, dass die Ausweitung seit 2. Januar 1938 in Belgien niedriger war als in Frankreich, Holland und dem Deutschen Reich.

Steigerung des Notenumlaufs in Prozentsätzen seit Januar 1938

| Zeitraum | Belgien | Frankreich | Holland | Deutsches Reich |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Jan.38 - März 40 | + 35 % | + 69 % | + 24 % | + 127 % |
| März - Dez. 1940 | + 26 % | + 68 % | + 51 % | + 53 % |
| 1941 | + 65 % | + 56 % | + 64 % | + 106 % |
| 1942 | + 91 % | +122 % | + 103 % | + 201 % |
| 1943 | + 75 % | +127 % | + 51 % | + 86 % |
| Jan.- Juni 1944 | + 54 % | + 56 % (bis Mai 44) | + 96 % | + 45 % |
| | + 346 % | + 498 % | + 389 % | + 618 % |

Das Tempo der Umlaufsausweitung war demnach mit Ausnahme des Jahres 1941 in Belgien geringer als in den umliegenden Ländern. Die niedrigere Ziffer in Holland für 1943 ist auf die Rückziehung der grossen Notenabschnitte zurückzuführen. Im Vergleich zum Deutschen Reich gibt diese rein zahlenmässige Gegenüberstellung jedoch kein richtiges Bild, weil in Deutschland seit 1938 beträchtliche Gebietserweiterungen dazugekommen waren und weil der ständig steigenden Ausdehnung der deutschen Produktion eine rückgängige Beschäftigung der belgischen Wirtschaft gegenüberstand.

Nach einer Schätzung der Reichswirtschaftskammer vom Sommer 1942 betrug die Wirtschaftsleistung - mit dem Jahre 1937 = 100 % verglichen - im Jahre 1942 in Deutschland 123 %, in Belgien jedoch nur 45 %. Ein Geldzuwachs von 618 % ist in Deutschland bei 123 % Wirtschaftsleistung praktisch nur eine Vermehrung um etwa 500 %. 346 % Geldzuwachs in Belgien würden jedoch bei 45 % Wirtschaftsleistung einer Geldvermehrung um rund 770 % entsprechen. Dieser Vergleich erfordert weitgehende Vorbehalte. Selbst wenn die Ziffer der belgischen Wirt-

B 45951
H4333 - 0015

H4333 – 0016



schaftsleistungen zu niedrig eingesetzt wäre und wenn als richtig unterstellt würde, dass der tatsächliche Geldumlauf in Belgien wegen grosser Banknotenhortungen niedriger war als der nominelle, so steht doch wohl fest, dass die für beide Länder prozentual errechnete Ausweitung des Geldumlaufs für Belgien währungsmässig eine schwerere Belastung darstellte als für Deutschland.

Eine Gegenüberstellung des Notenumlaufs pro Kopf der Bevölkerung zeigt, dass Belgien weit an der Spitze der vergleichbaren Länder stand. Die absolute Höhe (1943) von 8.719 bfrs. = 697 RM pro Kopf in Belgien ist ein Zeichen dafür, dass neben der in Belgien - wie auch in Frankreich - starken Neigung zur Barzahlung eine bedeutende Notenhortung bestand. Die deutschen Bemühungen zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs hatten keinen tiefer greifenden Erfolg gezeitigt. Belgien hatte von jeher den grössten Notenumlauf pro Kopf der Bevölkerung der Vergleichsländer, im Jahre 1937 z.B. bereits mehr als das Dreifache der entsprechenden Umlaufsmenge im Reich:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Belgien: | Mai 1940 pro Kopf | | | 3.593 bfrs. |
| | Mai 1943 pro Kopf | | | 8.719 bfrs. |
| Frankreich: | Mai 1940 pro Kopf | 3.782 ffrs. | = | 2.181 bfrs. |
| | Apr.1943 pro Kopf | 10.245 ffrs. | = | 6.403 bfrs. |
| Holland: | Mai 1940 pro Kopf | 130 hfl. | = | 1.840 bfrs. |
| | Mai 1943 pro Kopf | 285 hfl. | = | 4.727 bfrs. |
| Deutschland: | Mai 1940 pro Kopf | 148 RM | = | 1.775 bfrs. |
| | Mai 1943 pro Kopf | 283 RM | = | 3.537 bfrs. |

Die Stückelung des Banknotenumlaufs zeigte folgende Entwicklung:

(in Mill. bfrs.)

| Noten zu: | 10.000 | 1.000 | 500 | 100 | Gesamtbetrag: |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1.5.1940 | 3.315 | 14.345 | 4.550 | 7.565 | 29.775 |
| 1.5.1941 | 5.244 | 17.662 | 5.618 | 10.333 | 38.857 |
| 1.5.1942 | 5.800 | 26.725 | 7.687 | 13.509 | 53.721 |
| 1.5.1943 | 5.437 | 37.745 | 11.004 | 17.230 | 71.416 |
| 1.1.1944 | 5.805 | 45.543 | 12.960 | 19.440 | 83.748 |
| (1.8.1944) | (7.377) | (53.559) | (15.168) | (21.996) | (98.100) |

45952

Dazu kam noch der Umlauf an Staatsnoten in folgender Zusammensetzung:

(in Mill. bfrs.)

| Noten zu: | 50 | 20 | 5 | Gesamtbetrag |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1.5.1940 | 464 | 14 | 49 | 528 |
| 1.5.1941 | 1.057 | 210 | 156 | 1.424 |
| 1.5.1942 | 1.380 | 739 | 155 | 2.275 |
| 1.5.1943 | 1.527 | 855 | 169 | 2.551 |
| 1.1.1944 | 1.731 | 934 | 152 | 2.817 |
| (1.8.1944) | (2.099) | (1.090) | (144) | (3.333) |

Der Umlauf an 10.000 bfrs.-Noten, der bis 15. April 1943 auf 11.789 Mill. bfrs. = 16 % des Gesamtumlaufs gestiegen war - gegenüber einem Umlauf an 1.000 RM-Noten im Reich von nur 0,7 % Ende 1942 - war durch die schlagartige Ausserkraftsetzung der Noten in Holland beeinflusst worden. Der Rückstrom an 10.000 bfrs.-Noten zur Nationalbank setzte besonders in den ersten Tagen beinahe panikartig ein (z.B. am 18. März 1943 mit über 800 Mill. bfrs.), so dass zeitweise Befürchtungen auftraten, ob die Reserven an kleineren Banknoten ausreichen würden. Im April trat jedoch wieder eine Beruhigung beim belgischen Publikum ein. Der 10.000 bfrs.-Notenumlauf ist in der Zeit vom 15. März bis 1. Mai 1943 um 54 % zurückgegangen. Von den eingelieferten grossen Noten wurde nur ein Teil Zug um Zug gegen kleinere Abschnitte umgetauscht. Da erfahrungsgemäss die 10.000 bfrs.-Noten zur Bezahlung von Schwarzgeschäften dienten oder gehortet wurden, wurde die Nationalbank bei dieser Gelegenheit angewiesen, die Neuausgabe solcher Noten einzustellen und bestrebt zu sein, auch die restlichen umlaufenden Abschnitte zu 10.000 bfrs. nach und nach aus dem Verkehr zu ziehen. Der in den Jahren 1943 und 1944 immer fühlbarer werdende Mangel an Banknotenpapier zwang hingegen die Notenbank, wieder auf diese Noten zurückzugreifen und sie zum Teil wieder in den Verkehr zu bringen.

Die Giroguthaben der beiden belgischen Notenbanken haben sich von 909 Mill. am 8. Mai 1940 auf 4.022 Mill. bfrs. am 31. August 1944 erhöht. Die Steigerung hing hauptsächlich mit der

B 45953

H4333 – 0017

Errichtung von Konten für die deutschen Dienststellen bei der Emissionsbank zusammen. Ein wesentlicher Anteil entfiel allein auf das Konto der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen, das durch die Besatzungskosten des belgischen Staates gespeist wurde. Weitere grössere Guthabenbestände wiesen die Konten der Wehrmachtverrechnungskasse sowie der Allgemeinen Warenverkehrs-GmbH. auf.

Die Girokonten der Nationalbank, die in erster Linie die flüssigen Reserven der Privatbanken darstellten, waren weniger grossen Schwankungen unterworfen. Der Guthabenbestand am 31.8.1944 betrug 1.571 Mill. bfrs.

Der Bar- und Giralgeldumlauf hat sich in der Berichtszeit wie folgt entwickelt:

| Zeitraum | Stückgeldumlauf | = Zuwachs | gesamter Bar- und Giralgeldumlauf | = Zuwachs |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | (in Mill. bfrs.) | | | |
| am 8. Mai 1940 | 31,4 | - | 32,3 | - |
| zu Ende 1940 | 36,6 | + 5,2 | 39,2 | + 6,9 |
| zu Ende 1941 | 51,6 | + 15,- | 53,9 | + 14,7 |
| zu Ende 1942 | 71,7 | + 20,1 | 76,2 | + 22,3 |
| zu Ende 1943 | 87,7 | + 16,0 | 93,1 | + 16,9 |
| am 1. Juli 1944 | 100,3 | + 12,6 | 106,5 | + 13,4 |

Die Zunahme des Stückgeldumlaufs betrug bis 1. Juli 1944 = 68,9 Mrd. bfrs. = + 219 %, die des gesamten Bar- und Giralgeldumlaufs[1] 74,2 Mrd. bfrs. = + 230 % vom 8. Mai 1940.

Die Guthaben des Postscheckamtes bei der Emissionsbank, die früher vom belgischen Staat verwaltet wurden, betrugen am 31. Dezember 1943 = 7.102 Mill. bfrs. Die Entwicklung der Privatguthaben zeigt folgendes Bild:

1) vgl. Anlage V: Zusammensetzung des Bar- und Giralgeldumlaufs.

B 45954

H4333 - 0018

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 15. Mai | 1940 | 2.957 | Mill. | bfrs. |
| 3. August | 1940 | 3.059 | " | " |
| 31. Dezember | 1940 | 3.834 | " | " |
| 31. Dezember | 1941 | 5.085 | " | " |
| 31. Dezember | 1942 | 5.872 | " | " |
| 31. Dezember | 1943 | 7.102 | " | " |
| 30. Juni | 1944 | 8.296 | " | " |

Der Bestand des Postscheckamtes an belgischen Schatzanweisungen, in denen 65 % des Einlagenzuwachses seit dem 3. August 1940 automatisch angelegt wurde, betrug am 30. Juni 1944 = 3.404 Mill. bfrs.

Die Sichtverbindlichkeiten beider Notenbanken (Banknotenumlauf und Giroguthaben) zeigen seit 8. Mai 1940 folgende Entwicklung:

| | | Nationalbank allein: | |
|---|---|---|---|
| 8. Mai 1940 | 30.715 Mill.bfrs. | 30.715 | Mill.bfrs. |
| Ende 1940 | 37.399 " " | 36.537 | " " |
| Ende 1941 | 50.728 " " | 49.706 | " " |
| Ende 1942 | 72.405 " " | 69.170 | " " |
| Ende 1943 | 88.700 " " | 84.888 | " " |
| 31. 8. 1944 | 104.298 " " | 101.891 | " " |

**Ausserkraftsetzung der Golddeckungsbestimmungen der Nationalbanknoten.**

Während für die Emissionsbank besondere Mindestdeckungsbestimmungen für die Sichtverbindlichkeiten nicht vorgesehen waren, mussten gemäss Artikel 4 des belgischen Bankgesetzes vom 24. August 1939 und Artikel 30 des Statuts der Nationalbank von Belgien die Sichtverbindlichkeiten der Nationalbank zu 40 % durch Gold oder Golddevisen - davon mindestens 30 % in Gold - gedeckt sein. Bei einem bilanzmässigen Goldbestand von 21,6 Mrd. bfrs. wurde die gesetzliche Mindestdeckung unterschritten, sobald die Sichtverbindlichkeiten über dem Betrage von 54,1 Mrd. bfrs. hinaus anstiegen. Das ständige Anwachsen des Notenumlaufs lenkte die Aufmerksamkeit der deutschen Stellen schon frühzeitig auf diese Möglichkeit. Bei Verhandlungen mit der Nationalbank und dem Generalsekretär

B 45955

H4333 - 0019

des Finanzministeriums, die bereits im Februar 1942 aufgenommen wurden, wurde erkennbar, dass die belgischen Stellen nicht beabsichtigten, die Bestimmungen über die Notenmindestdeckung, die der weiteren Notenausgabe hinderlich waren, von sich aus ausser Kraft zu setzen. Der Regentenrat der Nationalbank beschäftigte sich in der Sitzung vom 25. Februar 1942 mit der Frage, welche Haltung die Nationalbank einnehmen solle, wenn die Nationalbank durch eine VO der MV von der Verpflichtung zur Einhaltung der 40 %igen Deckungsgrenze befreit werde und beschloss am 4. März 1942, dass die Nationalbank eine von deutscher Seite erlassene VO zur Ausserkraftsetzung der Notendeckungsgrenze bis auf weiteres folgen könne und dass der Artikel 29 des Bankgesetzes vom 24. August 1939 nicht angewandt werden solle. Gleichzeitig mit der VO über die Geschäftstätigkeit der Nationalbank vom 6. März 1942[1] mit der die Deckungsbestimmungen bis auf weiteres ausser Kraft gesetzt wurden, wurde eine ausführliche Pressenotiz[2] über die Aufhebung der Deckungsbestimmungen herausgegeben.

Die belgische Öffentlichkeit hat diese Massnahme mit verhältnismässig grosser Ruhe aufgenommen. Eine geringfügige Spekulationswelle an der Börse ebbte bald wieder ab.

Das Deckungsverhältnis hat sich wie folgt entwickelt:

| | | |
|---|---|---|
| 31. August | 1939 | 82 % |
| 8. Mai | 1940 | 76 % |
| 25. Juni | 1941 | 52 % |
| 25. Dezember | 1941 | 44 % |
| 25. Dezember | 1942 | 31 % |
| 25. Dezember | 1943 | 26 % |
| 31. August | 1944 | 21 %. |

**Devisenbestand der Nationalbank.**

Die Devisenbestände als Hauptursache für die Ausweitung des Geldumlaufs in Belgien sind fast ausschliesslich durch das

1) VOBl. 69. Ausgabe Nr. 1.
2) vgl. Anlage VI.

B 45956
H4333 - 0020

H4333 – 0021

Anwachsen der belgischen Clearingguthaben, die im Laufe der Zeit für die Währungsermittlung entscheidend waren, beeinflusst worden.

Die Nationalbank unterhielt vor dem Kriege nur geringe Devisenbestände für die Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsverkehrs mit den ausländischen Zentral- und Privatbanken, und zwar

| | | |
|---|---|---|
| in England | 35,5 | Mill. bfrs. |
| in USA | 8,2 | " " |
| in sonstigen Staaten | 1,2 | " " |
| | 44,9 | Mill. bfrs., |

von denen sie in ihrem Status per 8. Mai 1940 nur 19 Mill. bfrs. auswies. Ihr Devisenbestand erhöhte sich nach der Besetzung infolge des Umtauschs von RKK-Scheinen gegen belgische Zahlungsmittel und der Clearingauszahlungen, die anfänglich bis auf den Höchstbestand von 2.977 Mill. bfrs. am 24. April 1941 über die Nationalbank geleitet wurden. Beide Geschäftszweige wurden dann auf die Emissionsbank übertragen, bei der sämtliche mit der Besetzung des Landes zusammenhängende Geschäfte konzentriert wurden. Die Nationalbank hat daher von Ende 1942 ab nur noch die obengenannten Devisenbestände im Betrage von 44,9 Mill. bfrs. ausgewiesen.

Clearingguthaben der Emissionsbank.

Von unvergleichlich grösserer Bedeutung war der Devisenbestand der Emissionsbank. Den weitaus wichtigsten Posten bildete das Guthaben im Rahmen des Zentralclearings bei der Deutschen Verrechnungskasse.[1)]

Die Zunahme des Clearingguthabens hat sich bis zum Frühjahr 1943 progressiv gesteigert. Von diesem Zeitpunkt an blieb sie mit durchschnittlich 5,7 Mrd. bfrs. pro Vierteljahr ungefähr stabil.

---

1) vgl. Anlage VII: Übersicht über die Entwicklung des Clearingguthabens der Emissionsbank.

EC H 5

| | Belgien (10.5.40-30.6.44) | Frankreich (1.9.39-1.9.44) | Deutschland (1.4.39 31.3.44) |
|---|---|---|---|
| Gesamtausgaben | 216 Mrd.bfrs. | 1.650 Mrd.ffrs. | 503 Mill.RM |
| gedeckt durch: | | | |
| a) Steuern | 63 = 29 % | 535 = 32 % | 153 = 31 % |
| Besatzungskostenzahlungen, Kriegsbeiträge usw. | - | - | 106 = 21 % |
| b) Anleihen u. Schatzanweisungen (Abschöpfung) | 72 = 34 % | 600 = 37 % | 183 = 36 % |
| c) Notenbank (Inflation) | 81 = 37 % | 515 = 31 % | 61,5= 12 %. |

## III. Die Regelung des Geldumlaufs.

### 1. Behandlung der Reichskreditkassenscheine.

Die Ausgabe von RKK-Scheinen durch die Reichskreditkassen in Belgien betrug in der Zeit von Mai bis Oktober 1940 etwa 4,2 bis 4,4 Mrd. bfrs. = 336 bis 352 Mill. RM. Davon wurden bis zum 30. Juni 1941 = 3.567 Mill. bfrs. = 285 Mill. RM von den Notenbanken aus dem Verkehr gezogen und an die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen abgeführt.

Nachdem der Zahlungsverkehr der Wehrmacht Anfang Oktober 1940 auf bfrs.-Zahlungsmittel umgestellt worden war, konnte aufgrund der erlassenen Devisenbestimmungen erwartet werden, dass ein wesentlicher Zufluss von RKK-Scheinen aus dem Reich nicht stattfinden würde. Den Wehrmachtangehörigen war auch die Verausgabung von RKK-Scheinen in Belgien durch die Wehrmachtzahlungsregelung des OKW verboten worden.

H4333 – 0022

H4333 – 0023



EC HS

Mit dem belgischen Finanzministerium wurde vereinbart, dass die nach dem 30. Juni 1941 von den Notenbanken noch aufgenommenen RKK-Scheine monatlich in Höhe von 50 Mill. bfrs. = 4 Mill. RM auf die Besatzungskostenraten in Zahlung gegeben werden konnten. Bis April 1942 hatte die Nationalbank über den Betrag von 3.567 Mill. bfrs. hinaus weitere 800 Mill. bfrs. an RKK-Scheinen umgetauscht, so dass der ursprünglich in der Zeit vom Mai bis Oktober 1940 ausgegebene Betrag an RKK-Scheinen völlig aus dem Verkehr gezogen gelten konnte. Es konnte daher angenommen werden, dass sich zu diesem Zeitpunkt praktisch kaum noch RKK-Scheine im Lande befanden. Trotzdem tauchten seit Beginn des Jahres 1942 in Belgien in steigendem Masse RKK-Scheine auf, die von den Notenbanken laufend gegen belgische Zahlungsmittel umgetauscht werden mussten.

Ein erheblicher Zufluss wurde im April, Mai und Juni 1942 durch aus dem Osten kommende Truppenteile verursacht. Die illegale Einbringung war jedoch die Hauptursache. So hatte z.B. eine Dienststelle der Luftwaffe 8 Mill. RM RKK-Scheine nach Belgien ungenehmigt eingeführt, um Schwarzaufkäufe zu tätigen, nachdem die MV die Finanzierung der Vorhaben aus Besatzungskosten für unmöglich erklärt hatte.

Die Notenbanken, die im Frühsommer 1942 u.a. auch wieder gegen das Anwachsen der Clearingüberweisungen opponierten, äusserten gegen den erneuten Zustrom der RKK-Scheine schwerste Bedenken und stellten ihre weitere Mitarbeit in Frage, wenn nicht dagegen vorgegangen werden würde. Da die auch von der MV angestrebte Ordnung im belgischen Geldwesen und Übersicht über den Geldumlauf empfindlich gestört wurde, mussten Massnahmen gesucht werden, um die Verwertung neu eingeführter RKK-Scheine unmöglich zu machen, ohne jedoch zur Aufhebung

B 45957

H4333 - 0024

EC 45



ihrer gesetzlichen Zahlkraft, die aus grundsätzlichen Erwägungen erhalten bleiben sollte, schreiten zu müssen.

Gegen die offizielle Ausserkurssetzung der RKK-Scheine sprachen erhebliche Bedenken. Zunächst hätte ein Aufruf der RKK-Scheine erfolgen müssen. Voraussetzung für die Ausserkurssetzung wäre eine bindende Erklärung der Nationalbank und des Finanzministeriums gewesen, dass sie zur Ausgabe von Banknoten nach Massgabe des jeweiligen Wehrmachtbedarfs uneingeschränkt bereit seien, oder aber das Vorhandensein einer ausreichenden Menge auf Vorrat gedruckter neuer Noten der Emissionsbank in Brüssel, die bei Ausfall der Nationalbank sofort zur Verfügung standen, zu deren Herstellung aber mindestens vier bis fünf Monate Zeit erforderlich gewesen wären.

Die Möglichkeit, bei Ausfall der Nationalbank die Emissionsbank in Gang zu setzen, hat die MV wiederholt beschäftigt. Ein solcher Schritt, der gerade in dem Zeitpunkt hätte getan werden müssen, in dem durch einen Rücktritt der Leitung der Nationalbank die Öffentlichkeit auf die akute Gefährdung der belgischen Währung hingewiesen worden wäre, hätte wahrscheinlich ein Experiment dargestellt, das, wenn es überhaupt gelang, nur von vorübergehender Wirkung sein konnte. Die in ihrem Vertrauen zum belgischen Franken wankend gewordene Bevölkerung hätte den Banknoten der Emissionsbank kaum Vertrauen entgegengebracht. Die Bevölkerung Belgiens würde möglicherweise die Emissionsbanknote überhaupt abgelehnt haben, da sie in ihr ein Besatzungsgeld gesehen hätte, hinter dem nicht, wie beim RKK-Schein, das Deutsche Reich stand. Es musste daher in Rechnung gestellt werden, dass das Experiment mit der Emissionsbank den Zusammenbruch des belgischen Franken

B 45960

der durch einen Rücktritt der Leitung der Nationalbank bereits diskriminiert worden war, beschleunigte, so dass letzten Endes ein Einsatz der RKK-Scheine hätte erfolgen müssen. Überlegungen dieser Art haben die MV stets veranlasst, mit den Notenbanken alle Fragen der RKK-Scheine sehr behutsam zu behandeln.

Da die völlige Ausserkraftsetzung der RKK-Scheine wegen der angeführten Bedenken nicht möglich war, so hätte den Schwierigkeiten, die aus dem Einströmen der für den Osten ausgegebenen RKK-Scheine entstanden, damit begegnet werden können, dass die in den besetzten Westgebieten umlaufenden RKK-Scheine durch den Überdruck "Westen" gekennzeichnet worden wären. Abgesehen von der Gefahr der Fälschung dieses Überdruckes war dabei aber zu befürchten, dass die "West-RKK-Scheine" gegenüber den übrigen RKK-Scheinen eine unterschiedliche Bewertung erfuhren.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass weder eine Ausserkurssetzung noch eine Abstempelung der RKK-Scheine möglich erschien und daher andere Wege begangen werden mussten.

Um Nachforschungen über die Herkunft der RKK-Scheine anstellen zu können, wurde zunächst den Banken am 11. Juni 1942 aufgegeben, Einzahlungen von RKK-Scheinen im Einzelbetrage von 50.000 bfrs. = 4.000 RM und mehr der MV zu melden. Ferner wurde den Banken im besonderen verboten, von deutschen Stellen RKK-Scheine als Einzahlung auf Banknoten entgegenzunehmen. Darüberhinaus erging am 7. Juli 1942 ein allgemeines Verbot an die belgischen Banken, RKK-Scheine in Zahlung zu nehmen, auszuzahlen oder gegen belgische Franken umzuwechseln. Anschliessend wurde am 17. Juli 1942 die Bevölkerung durch eine Pressenotiz aufgefordert, RKK-

EC 45
B 45961
H4333 – 0025

Scheine als Zahlungsmittel im täglichen Geschäftsverkehr nicht mehr zu verwenden.

Nach Erlass dieser Bekanntmachung wurde die Emissionsbank veranlasst, die aus dem Verkehr und den Horten auftauchenden RKK-Scheine umzuwechseln, deren Umtauschbetrag im Juli allein die bedeutende Summe von 963 Mill. bfrs. erreichte. Im August ging das Angebot erheblich zurück, trotzdem verlangte die Emissionsbank, dass ihr für die weitere Einlösung eine Höchstgrenze zugebilligt werde. Nach längeren Verhandlungen wurde schliesslich auf Weisung der MV der Umtausch mit Wirkung vom 17. August 1942 bis auf weiteres gänzlich eingestellt. Für den Umtausch aus deutscher Hand standen im Rahmen der bestehenden Devisenbestimmungen die Reichskreditkassen weiter zur Verfügung.

Die Umtauschsperre wurde bereits am 1. September 1942 etwas gelockert. Die Emissionsbank wurde angewiesen, in Härtefällen und aus der Hand von Einzelhandelsgeschäften den Umtausch in mässigem Umfange weiterzuführen, um den aus dem Reich einreisenden Soldaten und Zivilpersonen die Verwertung ihrer RKK-Scheine für den täglichen Reisebedarf in kleinen Beträgen zu ermöglichen.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat dann jedoch mit Schreiben vom 13. Dezember 1942 ersucht, die Möglichkeit, RKK-Scheine ständig ohne Schwierigkeiten in Belgien umzutauschen, wieder herzustellen. Die Emissionsbank wurde daraufhin angewiesen, alle alten Bestände aus der Zeit vor dem 17. August 1942 ohne weiteres noch hereinzunehmen und darüberhinaus RKK-Scheine von Geschäftsleuten, insbesondere Hotels, Restaurants und Einzelhändlern im Rahmen ihres normalen Geschäftsumfanges unter Einschaltung ihrer Filialen umzuwechseln. Mit diesen Massnahmen war den Bedürfnissen der

B 45962

H4333 – 0026

H4333 – 0027



Soldaten Rechnung getragen.

Weitergehende Lockerungen waren untunlich, weil dadurch der Überblick über den Geldumlauf und die Steuerung des Geldzustroms erneut gefährdet worden wäre. Die Tätigkeit der am 1. Oktober 1942 zur Kontrolle der Wehrmachtgeldversorgung im Clearingwege errichteten Wehrmachtverrechnungskasse wäre weitgehend gegenstandslos gemacht, die Kontrolle des Schwarzhandels noch weiter erschwert und die Zusammenfassung des sogenannten legalisierten Schwarzhandels weitgehend lahmgelegt worden.

Die Umtäusche von RKK-Scheinen und Pfennigmünzen betrugen bis 31. August 1944 insgesamt 7,4 Mrd. bfrs. = 593 Mill. RM.

Auf die seit Herbst 1941 wiederholt vorgetragenen Bedenken der MV gegen die unberechtigte Einbringung von RKK-Scheinen hatte das OKW in Ergänzung der allgemeinen Devisenbestimmungen für die Wehrmacht (Wehrmachtzahlungsregelung) vom Herbst 1941 bereits mit Erlass vom 25. Juni 1942 angeordnet, dass Geldumwechslungen jeder Art durch die Reichsbankanstalten, Reichskreditkassen und sonstigen Bankanstalten zugunsten militärischer Dienststellen und nur gegen Vorlage einer Berechtigungsbescheinigung vorgenommen werden dürften. Darüberhinaus wurde vom Leitenden Intendanten beim MilBef[1] befohlen, dass einzelne Wehrmachtangehörige nur noch bei den Truppenkassen in den Grenzen der Wehrmachtzahlungen RKK-Scheine eintauschen durften. Der Freibetrag - neben der Reisefreigrenze - wurde auf 50 RM herabgesetzt.

1) Besondere Anordnungen für die Versorgung Nr. 38/42.

B 45963

H4333 – 0028



Um auch die Abhebungen von RKK-Scheinen unter Kontrolle zu bekommen, wurden auf Bitte der MV die Reichsbankanstalten vom Reichsbankdirektorium mit Verfügung vom 5. September 1942 und vom 9. März 1943 angewiesen, grössere Abhebungen von RKK-Scheinen durch Wehrmachtdienststellen zu melden.

Der Geldbetrag, den zurückkehrende Urlauber nach Belgien hereinbringen durften, wurde ausserdem durch Erlass des OKW vom 23. Juni 1943 von 50 RM auf 20 RM herabgesetzt. Das OKW bestimmte ferner durch Erlass vom 27. August 1943, dass RKK-Scheine nur noch von bodenständigen Kassendienststellen der Wehrmacht erhoben werden dürften, bei denen die Verwendung der RKK-Scheine kontrolliert wurde.

Diese Massnahmen haben die missbräuchliche Verwendung von RKK-Scheinen eingeengt. Sie hätten jedoch keinen durchgreifenden Erfolg gebracht, wenn nicht die Verwendbarkeit der RKK-Scheine in Belgien durch ihre praktische Ausserkurssetzung ausgeschlossen worden wäre. Die MV hatte mit dieser Massnahme beabsichtigt, den RKK-Schein auch als Transfermittel ausser Kraft zu setzen, nachdem er als Zahlungsmittel tatsächlich nicht mehr gebraucht wurde. Trotz vielfacher Widerstände, die sie dabei gefunden hatte, ist nicht zweifelhaft, dass die MV von vorneherein auf dem richtigen Wege war. Der MilBef in Frankreich, der sich dem belgischen Vorgehen bereits im September 1942 hatte anschliessen wollen, hat daher im Herbst 1943 ebenfalls die Ausserkurssetzung der RKK-Scheine in Frankreich nach belgischem Muster vorgenommen.

2. <u>Herausgabe des Bestandes der Emissionsbank an Reichskreditkassenscheinen. Umtauschkonto über 3.567 Mill. bfrs.</u>

Um die von den belgischen Notenbanken umgetauschten RKK-Scheine wieder einer Verwendung im Zahlungsverkehr zuzuführen, war die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen bereits im Herbst 1940 bemüht, die bei der Emissionsbank befindli-

45964

H4333 - 0029



chen RKK-Scheine zurückzuerhalten. Im November 1940 wurde von der Emissionsbank ein Betrag von 36 Mill. RM ausgeliefert. Sie erhielt bei der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen eine Gutschrift auf einem unverzinslichen Guthabenkonto - auf ihren ausdrücklichen Wunsch in belgischer Währung - in Höhe von 450 Mill. bfrs. über das spätere Vereinbarungen vorbehalten bleiben sollten.

Im Frühjahr 1941 äusserte die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen wiederum den Wunsch auf Rückerhalt des inzwischen in den Kassen der Notenbanken erneut angesammelten Bestandes an RKK-Scheinen. Der Kommissar der Nationalbank vereinbarte daraufhin mit der Emissionsbank die Rücklieferung unter der gleichen Absprache wie im November 1940.

Im Juni 1941 wurde dann mit der Emissionsbank vereinbart, dass sie den Gesamtbetrag der bis zum 30. Juni 1941 umgetauschten RKK-Scheine in Höhe von 3.567 Mill. bfrs. - einschliesslich der bereits gelieferten 450 Mill. bfrs. - an die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen herausgeben und dafür eine Gutschrift in belgischen Franken auf dem Umtauschkonto A erhalten sollo. Gleichzeitig wurde mit dem belgischen Finanzministerium vereinbart, dass die nach dem 30. Juni 1941 von den Notenbanken hereingenommenen RKK-Scheine monatlich in Höhe von 50 Mill. bfrs. = 4 Mill. RM auf die Besatzungskostenraten in Zahlung gegeben werden sollten. Ein darüberhinausgehender Betrag sollte auf einem neuen Umtauschkonto B der Emissionsbank gutgebracht werden.

Nachdem sich im Laufe der Zeit bei der Nationalbank erneut RKK-Scheine in beträchtlicher Höhe angesammelt hatten, stellte der Sonderbevollmächtigte West der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen am 3. Juni 1942 erneut den Antrag auf Ablieferung eines runden Betrages von 500 Mill. bfrs. zwecks Gutschrift des Gegenwertes auf dem Umtauschkonto. Die Natio-

B 45965

FC 21/45



nalbank hat in ihrer Antwort vom 17. Juni 1942 ausgeführt, dass sie seinerzeit die 3.567 Mill. bfrs. gegen Kontogutschrift zurückerstattet habe, da die Rückziehung der RKK-scheine in Belgien damals praktisch durchgeführt und damit das Prinzip des einheitlichen Zahlungsmittelumlaufs, das für Belgien von vitalem Interesse sei, wieder hergestellt sei. Die Erwartung, dass die Zuflüsse an Reichskreditkassenscheinen nur noch gering sein würden, habe sich jedoch nicht erfüllt, vielmehr seien seitdem RKK-Scheine in beträchtlichem Umfange neu ins Land geflossen. Unter diesen Umständen sei die Aufrechterhaltung des einheitlichen Währungsumlaufs in Belgien in Gefahr und die Nationalbank daher nur bereit, die angeforderten RKK-Scheine herauszugeben, wenn die Besatzungsmacht die notwendigen Massnahmen ergreife, um die RKK-Scheine in einer Form zurückzuziehen, durch die keine Belastung für Belgien entstehe.

Nach der praktischen Ausserkurssetzung der RKK-Scheine in Belgien am 17. August 1942, in deren Verlauf der Kassenbestand der Emissionsbank auf 1.782 Mill. bfrs. an RKK-Scheinen anschwoll, wurde von der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen der Wunsch auf Herausgabe dieses Notenbestandes erneut geäussert. Ein diesbezüglich bereits vorbereitetes Schreiben an die Emissionsbank kam jedoch nicht zur Absendung, weil sich kurz darauf ergab, dass der Reichsfinanzminister gegen die Gutschrift des Gegenwertes Einwendungen erhob, der betonte, dass die seinerzeitige Gutschrift über 3.567 Mill. bfrs. ohne seine Zustimmung erteilt worden sei. Gleichzeitig stellte er die Forderung, dass diese Buchschuld der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen gegenüber der Emissionsbank durch den belgischen Staat als zusätzliche Besatzungskosten übernommen werden solle. Ferner forderte er die entschädigungslose Ablieferung des derzeitigen Bestandes. Wenn dies jedoch aus politischen Gründen zurzeit nicht verlangt werden könne, käme, um den politischen Cha-

B 45966

H4333 - 0030

H4333 – 0031



rakter der Zahlungen festzuhalten, nur eine unverzinsliche Gutschrift zugunsten des belgischen Staates in Betracht.

Der ChMV hatte in seinem Bericht vom 22. Februar 1943 an das OKH daraufhin in Aussicht gestellt, dass die Übernahme der Buchschuld von 3.567 Mill. bfrs. vom belgischen Staat gefordert werden würde. Andererseits wurde jedoch betont, dass die Abforderung des derzeitigen Bestandes der Emissionsbank an RKK-Scheinen nur gegen entsprechende Gutschrift des Gegenwertes erfolgen könne. Der daraufhin erst am 18. August 1943 ergangene Erlass des OKH hat mit Zustimmung des OKW und des Reichsfinanzministeriums die Durchführung dieses Vorschlages angeordnet.

Daraufhin wurde am 14. September 1943 der Generalsekretär des belgischen Finanzministeriums vom ChMV aufgefordert, der Emissionsbank Schuldverschreibungen in Höhe von 3.566.547.650 bfrs. zu übergeben und damit die aus der Abgabe von RKK-Scheinen im Betrage von 285.323.812,-- RM entstandene Buchschuld der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen zu übernehmen.

Gleichzeitig wurde die Emissionsbank aufgefordert, ihren am 31.August 1943 vorhandenen Bestand an RKK-Scheinen unverzüglich an die Reichskreditkasse in Brüssel gegen Kontogutschrift in bfrs. abzuführen, da diese Scheine für den Zahlungsverkehr der Reichskreditkassen im Osten benötigt würden.

Die Emissionsbank hat mit Schreiben vom 23. September 1943 das Verlangen auf Herausgabe der RKK-Scheine abgelehnt, da sie befürchtete, dass die RKK-Scheine erneut in Belgien ausgegeben würden. Ausserdem wollte sie die RKK-Scheine behalten und nicht in eine Buchforderung umwandeln, weil belgische Waren mit diesen Noten bezahlt worden seien. Die Emissionsbank befürchtete, dass die Kontogutschrift eines Tages

B 45967

H4333 - 0032

EC 21 H5



gestrichen werden könnte, während sie die effektiven Banknoten für besser realisierbar hielt. Im Übrigen deckte sich die Einstellung der Emissionsbank mit der Haltung der Nationalbank gegenüber der Forderung der deutschen Reichsregierung auf Herausgabe von Reichsbanknoten im vorigen Weltkrieg. Die damalige Weigerung der Nationalbank, die Reichsbanknoten abzuführen, führte dazu, dass der Nationalbank und der Société Générale de Belgique - Notendepartement - die Zwangsverwaltung angedroht werden musste, ehe sie sich zur Abgabe der Marknoten verstanden. Trotzdem musste die Reichsbank unter Beteiligung des Generalkommissars am 11. September 1916 die Noten abholen lassen, da die Mitwirkung des belgischen Personals nicht zu erreichen war. Der Vorgang ist später von belgischer Seite als Gewaltakt hingestellt worden.

Die weiteren Besprechungen ergaben, dass die Emissionsbank entschlossen war, auch diesmal wieder die MV zu zwingen, mit Gewalt vorzugehen. Die Verfügung wäre nur durch den Kommissar selbst mit Hilfe von Beamten der Reichskreditkasse und unter militärischer Bedeckung durchzusetzen gewesen. Das Reichsbankdirektorium äusserte sich hierzu, dass

> "die 100 Mill. RM RKK-Scheine nur etwa 5 % des gesamten Umlaufs seien, dass hieran kein so wesentliches Interesse bestehe, dass die Reichsbank und die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen das Odium der Gewaltanwendung gegenüber der Emissionsbank auf sich nehmen wollen."

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde das Auslieferungsbegehren nicht weiter verfolgt. Der Bestand hatte sich durch die monatliche Anrechnung von 50 Mill. bfrs. auf die Besatzungskostenzahlungen bis zum 31. August 1944 auf 694 Mill. bfrs. = 55,5 Mill. RM ermässigt und ist bei Räumung der Stadt Brüssel bei der Emissionsbank verblieben.

Die Übernahme der Schuld der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen über 3.567 Mill. bfrs. lehnte der Generalsekretär

45968

H4333 - 0033



des belgischen Finanzministeriums mit Schreiben vom 25. September 1943 mit der Begründung ab, dass ihm von einem Vorbehalt bezüglich einer endgültigen Regelung des Gutschriftsbetrages nichts bekannt sei und dass im übrigen die im September 1940 erhobene erste Rate der Besatzungskosten über 3 Mrd. bfrs. die Bedürfnisse der Besatzungsmacht gedeckt habe.

Die MV erwiderte am 30. November 1943, dass die Einlösung der RKK-Scheine im Gegenwert von 3.567 Mill. bfrs. durch die Nationalbank als Aufbringung von in den ersten Monaten der Besatzungszeit nicht erhobenen Besatzungskosten angesehen werde, welche in der ersten Zahlung von 3 Mrd. bfrs. nicht enthalten war. Das Ersuchen um Übernahme dieser Schuld durch den belgischen Staat wurde daher wiederholt.

Der Generalsekretär des Finanzministeriums antwortete darauf am 15. Dezember 1943 mit eingehenden Rechtsausführungen.

Die weitere Behandlung der Frage im ersten Halbjahr 1944 hatte zu keiner Änderung des belgischen Standpunktes gemäss den deutschen Forderungen geführt. Die Schuld der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen gegenüber der Emissionsbank in Höhe von 3.567 Mill. bfrs. bestand bei Räumung Brüssels unverändert fort.

3. Umtausch von Reichsbanknoten.

Bereits durch Bekanntmachung vom 17. Juni 1940 war die belgische Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht worden, dass die im Deutschen Reich gültigen Reichsbanknoten, Rentenbankscheine und Scheidemünzen im Werte von 0,50 RM und mehr im besetzten Gebiet nicht gesetzliche Zahlungsmittel wären und daher weder in den Verkehr gebracht noch angenommen werden dürften. Gelegentlich der Ausserkurssetzung der RKK-Scheine im Juli/August 1942 wurde der Hinweis auf Umlaufs- und Annahmeverbot von Reichsbanknoten wiederholt. Trotz dieser

B 45969

Die Zunahme der Einnahmen im Jahre 1940 gegenüber den Einnahmen der Vorjahre ist auf den vermehrten Verbrauch von steuerpflichtigen Genußmitteln wie Bier, Branntwein, Tabak durch deutsche Truppen zurückzuführen. Das weitere Ansteigen der Einnahmen in den folgenden Jahren hat seine Ursache in den von der MV angeregten Steuererhöhungen. Diese haben insbesondere auf dem Gebiet der Tabak-, Branntwein-, Bier- und Weinsteuer zu erheblichen Einnahmesteigerungen geführt.

Daß die Einnahmen aus den Verbrauchsabgaben im Jahre 1943 gegenüber dem Jahren 1942 um 459 Mill. bfrs., mithin um 18,7 v.H. zurückgegangen sind, ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß infolge Verknappung der verbrauchsabgabepflichtigen Waren der Verbrauch gesunken ist. Dementsprechend sind auch im 1. Halbjahr 1944 die Verbrauchsabgabeeinnahmen weiter zurückgegangen.

## § 19

## Besatzungskosten.

### Rechtsgrundlage und Begriff.

Die landeseigene Verwaltung Belgiens blieb auch nach der Besetzung bestehen. Die Besatzungsmacht hat daher von der nach Art. 48 HLKO gegebenen Möglichkeit, die zu Gunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren selbst zu erheben, keinen Gebrauch gemacht. Sie verblieben der Staatskasse, die damit die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Landesverwaltung bestritt.

B 45970

H4333 – 0034

H4333 - 0035



Die Geldmittel, deren die Besatzungsmacht zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben bedurften wurden von der MV als Besatzungskosten vom belgischen Staat erhoben. Die völkerrechtliche Grundlage dafür bot Art. 49 HLKO, der folgendermaßen lautet:

> "Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen."

Der Generalsekretär des belgischen Finanzministeriums erkannte in der Denkschrift vom 2o. Dezember 194o die Anforderungenvon Besatzungskosten grundsätzlich als berechtigt an. Er machte jedoch geltend, daß alle Beitragsforderungen auf die Erträgnisse des Landes zu beschränken seien, Besatzungskosten nur im Rahmen eines vernünftigen Bedarfs erhoben werden dürften und die Besatzungsbehörde nicht beanspruchen könne, dem besetzten Land die Unterhaltung eines höheren Truppenbestandes aufzuerlegen, als für die Erfordernisse der eigentlichen Besetzung notwendig sei.

Die MV hat eine Erörterung der Rechtsfrage mit der belgischen Seite durch Schreiben vom 14. Februar 1941 - fin A 6o - abgelehnt. Intern hat sie es als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachtet, die Besatzungskostenforderungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit Belgiens zu halten und auf ein vernünftiges Maß zu beschränken. Auf der finanziellen Seite lagen die Probleme klar zu Tage. Es mußte vermieden werden, daß durch die über die Besatzungsmacht in das Land strömenden Geldmittel Währung und Wirtschaft zerrüttet wurden. Dabei spielte neben der Frage der absoluten Höhe der Besatzungskosten eine entscheidende Rolle, daß alle zu Gebot stehenden Währungsschutzmaßnahmen ergriffen und wirksam durchgeführt wurden. In besonderem Maß handelte es sich aber um ein güterwirtschaftliches Problem. Die Besatzungskosten dienten der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen für die Besatzungsmacht, sei es im Wege vertrag-

B 45971

H4333-0036



FC H 5

licher Abmachungen, sei es im Wege der Requisitionen nach Art 52 HLKO. Hier lag auch die Grenze für die Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungsmacht aus dem Lande. Die Inanspruchnahme der Erzeugnisse und Vorräte sowie der Arbeitskräfte des Landes mußte im Verhältnis zu seinen Hilfsquellen stehen und so bemessen sein, daß der Bevölkerung der notwendigste Lebensbedarf verblieb.

Zu der Frage, ob die aus Besatzungskosten zu unterhaltende "armée d'occupation" nach bestimmten Gesichtspunkten zu begrenzen sei, ließ sich aus der HLKO nichts entnehmen. Der MilBef erbat daher mit Schreiben vom 17. Januar 1941 - Kdo Stab IVa / Verw. Stab geheim Az Ia 238/41 geh. - die Entscheidung des Oberkommandos des Heeres. Er führte in diesem Schreiben aus:

> "Als Besatzungskosten sollten nur diejenigen Ausgaben in Betracht kommen, die für eine Truppenstärke entstehen, die der eigentlichen Besetzung des Landes, d.h. zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung dienen. Die Wehrmachtteile, welche darüber hinaus für operative Zwecke oder aus Gründen, die mit der Notwendigkeit der Besetzung des Landes nicht in Zusammenhang stehen, eingesetzt sind, müßten hierbei außer Betracht bleiben."

Durch Verfügung des Oberkommandos des Heeres Gen St d H / Gen Qu Abt K Verw (W) Nr.2/239/41 g. vom 29.Januar 1941 wurde entschieden, daß eine unterschiedliche Behandlung der auf die Besatzungstruppen oder die Operationstruppen entfallenden Kosten abgelehnt werden müsse. Mit der allgemeinen Verfügung vom 21. Oktober 1941 2 f 32 Beih.1 A 2236/41 geh. AWA/WV (VII b) bestätigte das Oberkommando der Wehrmacht die Entscheidung des OKH, daß auch die Kosten der Operationsarmee Besatzungskosten seien.

Begrifflich wurde zwischen den inneren und den äußeren Besatzungskosten unterschieden. Unter inneren Besatzungskosten verstand man diejenigen Geldbeträge, die zur Finanzierung der aus dem Lande zu befriedigenden Bedürfnisse der in Belgien stehenden deutschen Formationen erforderlich waren. Äußere Besatzungs-

B 45972

H4333 – 0037



EC H.T

kosten stellten diejenigen Beträge dar, die außerhalb Belgiens für die in Belgien stehenden Formationen aufzuwenden waren (z.B. für im Nachschubweg von Deutschland nach Belgien gelieferte Lebensmittel, im Reich gezahlte Familienunterstützung u.ä.). Diese Unterscheidung war schon durch die verschiedenen Währungen innerhalb der besetzten Gebiete und gegenüber dem Deutschen Reich bedingt. Der Geldbedarf der Besatzungsmacht in einem Gebiet mit fremder Währung konnte - von dem als vorübergehende Behelfsmaßnahme gedachten Einsatz der Reichskreditkassenscheine abgesehen - nur durch die Zurverfügungstellung ausreichender Landeszahlungsmittel befriedigt werden, während der außerhalb auftretende Geldbedarf aufbringungsmäßig zunächst nur das Gebiet berührte, in dem die Ausgaben zu leisten waren. Daher betraf auch für Belgien das eigentliche Besatzungskostenproblem die inneren Besatzungskosten, die Belgien aufzubringen hatte und deren Verwendung im Lande die Währung belastete. Der Ersatz der äußeren Besatzungskosten an das Reich war weniger vordringlich. Er hätte zwar, da die belgischen Zahlungen im belgisch-deutschen Clearing zu bewirken gewesen wären, die für die zukünftige finanzielle Auseinandersetzung erwünschte Wirkung einer Verminderung der belgischen Clearingspitze und damit der wirtschaftlichen Verschuldung Deutschlands gehabt, wäre aber für die gegenwärtige geld- und güterwirtschaftliche Befriedigung des Bedarfs der Besatzungsmacht aus außerbelgischen Gebieten ohne besondere Bedeutung gewesen. Eine Abschlagzahlung auf äußere Besatzungskosten wurde daher von den Belgiern nicht verlangt. Ihre Geltendmachung blieb bis zum Friedensschluß vorbehalten.

T3 0894

Aufbringung

Während in Frankreich der Waffenstillstandsvertrag der Höhe nach festumgrenzte Besatzungskosten vorsah, fehlte in Belgien, dessen Heer bedingungslos kapituliert hatte, jede vertragliche Abmachung. In den ersten Monaten der Besatzungszeit wurden von

B 45973

H4333 - 0038

der Wehrmachtdienststellen alle Ausgaben durch Verwendung von Reichskreditkassenscheinen gedeckt, die entweder aus der Heimat mitgebracht oder in Belgien bei den Reichskreditkassen abgehoben worden waren. Diese Bezahlung der Wehrmachtbedürfnisse mittels Reichskreditkassenscheinen, also durch deutsche Zahlungsmittel, bedeutete sachlich die Finanzierung der dem belgischen Staat nach Art. 49 HLKO obliegenden Lasten durch das Reich; in Höhe der auf diese Art in Belgien aus Verausgabung gelangten Reichskreditkassenscheine lagen unerhobene Besatzungskosten vor ( vgl. hierzu Teil 9 § 2 B.4 ff.).

Eine der ersten Aufgaben der MV mußte daher sein, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungsmacht erforderlichen Geldmittel als Besatzungskosten vom belgischen Staat zu erheben. Bei der Lösung der Frage, die geldlichen Anforderungen sowohl hinsichtlich der absoluten Höhe als auch der zeitlichen Inanspruchnahme richtig zu bemessen, stand die MV vor einem der schwierigsten Probleme. Galt es jedoch einerseits diese Mittel entsprechend den Bedürfnissen der Wehrmacht aufzubringen, andererseits aber ihre Höhe nach der Leistungsfähigkeit des Landes, insbesondere unter Berücksichtigung der Erhaltung der Währung zu bemessen. Genauere Unterlagen für diese Entscheidung lagen nicht vor. Untersuchungen in der Richtung, den voraussichtlichen Bedarf an Besatzungskosten unter Zugrundelegung eines Pauschsatzes je Kopf der Besatzung nach der jeweiligen Belegung Belgiens mit deutschen Truppen schätzungsweise zu ermitteln, erwiesen sich als nicht brauchbar. Bei den starken Schwankungen der Belegungsstärke war es außerordentlich schwierig, die Besatzungszahl annähernd richtig festzustellen. Hinzu kam, daß bei dieser Art der Berechnung die persönlichen Ausgaben, nicht aber die sachlichen (Flugplatzbauten, Befestigungsanlagen usw.), die sehr wesentlich waren, berücksichtigt wurden. Darüberhinaus angestellte Erhebungen der MV, aus einer Aufgliederung der bisher durch die Wehrmacht

B 45974

H4333 – 0039



EC 45

in Belgien verausgabten Beträge nach ihrem Verwendungszweck wenigstens schätzungsweise den künftigen Wehrmachtsbedarf zu ermitteln, führten zu keinem Ergebnis, da das in einfachster Form aufgezogene Rechnungswesen der Wehrmacht den Verwendungszweck der Ausgaben nicht ersichtlich machte und damit die Fertigung derartiger Aufgliederungen nicht ermöglichte. Auch die Höhe der während des Krieges 1914 - 1918 erhobenen Besatzungskosten (40 Mill. Goldfranken monatlich in der Zeit vom 1. Dezember 1914 bis 30. November 1916, 50 Mill. Goldfranken monatlich vom 1. Dezember 1916 bis 31. Mai 1917 und 60 Mill. Goldfranken monatlich vom 1. Juni 1917 bis 31. Oktober 1918) konnte als brauchbare Unterlage für die Bemessung der Besatzungskosten in diesem Kriege nicht herangezogen werden.

So forderte die MV für einen zunächst unbestimmten Zeitraum beim belgischen Finanzministerium mit Schreiben vom 26. Juli 1940 in Anrechnung auf die zu einem späteren Zeitpunkt endgültig festzusetzende Summe der Besatzungskosten als erste Rate einen Betrag von 3 Milliarden bfrs. an. Als nach der im Oktober 1940 erfolgten Umstellung des Wehrmachtzahlungsverkehrs auf belgische Francs dieser Betrag zu Ende ging, wurden im November weitere 2,5 Milliarden bfrs. angefordert. Erst im Laufe weiterer Besprechungen wurde den Belgiern mitgeteilt, daß die erste Besatzungskostenrate für die Zeit bis Ende Oktober 1940, die zweite Rate für die Monate November und Dezember 1940 gedacht sei. Darüber, daß die tatsächlichen Kosten der Besatzung in dieser Zeit höher gewesen waren (Einsatz von Reichskreditkassenscheinen), wurden die Belgier ebenfalls eindeutig unterrichtet. Das belgische Finanzministerium erkannte die Forderungen auf Besatzungskosten grundsätzlich als berechtigt an, machte jedoch geltend, daß die geforderte Summe untragbar hoch und im Hinblick auf das Fehlen einer im voraus zeitlich geregelten und betragsmäßig festgelegten Belastung mit einer geordneten Finanzwirtschaft nicht vereinbar sei. In der Denkschrift zur Besatzungskostenfrage vom 20. Dezember 1940 betonte der Generalsekretär Pliemier, daß Belgien, dessen Wirtschaft in-

45975

ECHS 37

folge des Krieges darniederliege, den geldlichen Anforderungen der Besatzungsmacht nicht gewachsen und sein finanzieller Zusammenbruch mit der Folge der Inflation zu befürchten sei. Er wies wörtlich darauf hin, daß es doch nicht erwünscht sein könne, daß die Forderungen der Besatzungsbehörde ein solches Ausmaß annähmen, das die Bevölkerung in Verzweiflung stürzen und die Einleitung einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit unmöglich machen würde.

Den Wünschen der belgischen Seite, zu Gunsten einer geordneten Haushaltsgebarung die Besatzungskosten in bestimmtem Rythmus für einen längeren Zeitraum festzulefen, konnte die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Andererseits mußten aber unter allen Umständen die für die Bedürfnisse der Wehrmacht in Belgien erforderlichen Geldmittel in belgischen Francs aufgebracht werden. Dabei war auf die Erhaltung und Erschließung der für die Bedürfnisse der deutschen Kriegswirtschaft notwendigen wirtschaftlichen Hilfsquellen Bedacht zu nehmen. Bei der Durchführung dieser überaus schwierigen Aufgabe konnte ein Diktat keine befriedigende Lösung bringen, vielmehr war die MV weitgehend auf die Mitarbeit der maßgebenden belgischen Dienststellen und Wirtschaftskreise angewiesen. Eine ersprießliche Mitarbeit war jedoch nur dann gewährleistet, wenn es der MV gelang, in den belgischen Kreisen Verständnis für ihre Forderungen zu erwecken. Diese mußten sich in den Grenzen des äußersten Falles Tragbaren und im Rahmen der anerkannten Regeln des Völkerrechtes halten sowie auch im Verhältnis zu den Belastungen der Nachbarländer Frankreich und Holland der Billigkeit und Gerechtigkeit in etwa entsprechen.

Aus dem Bestreben heraus, im Verhältnis zu Frankreich und Holland einer übermäßigen Belastung Belgiens aus Aufmarschgebiet gegen England vorzubeugen, bemühte sich die MV bei den berliner Zentralstellen darum, einen Ausgleich der Besatzungskosten zwischen den genannten Ländern herbeizuführen. Diese Bemühungen scheiterten daran, daß die angerufenen Stellen die

B 45976

H4333 – 0040

H4333 – 0041



EC 415

zum Ausgleich erforderlichen Warenlieferungen von Holland und Frankreich nach Belgien nicht für durchführbar hielten und erklärten, daß Belgien die für die Bedürfnisse der Besatzungsmacht im Lande benötigten belgischen Francs aus eigener Kraft aufbringen müsse.

Nunmehr versuchte die MV die Begrenzung der Besatzungskosten nach oben und die Gleichmäßigkeit der Erhebung durch Festlegung eines monatlichen Höchstbetrages zu erreichen. Die angestellten Untersuchungen hatten ergeben, daß die innerbelgischen Staatsausgaben bis auf einen nicht allzugroßen Überhang durch ordentliche Einnahmen, insbesondere durch erhöhte Steuern gedeckt werden konnten. Die allmähliche Besserung der Wirtschaftslage und das wiederkehrende Vertrauen ließen eine Inanspruchnahme des Geld- und Kapitalmarktes mit jährlich etwa 12 Milliarden bfrs. als möglich erscheinen. Für die darüberhinaus zu deckenden Fehlbeträge konnte eine mäßige Ausweitung des Zahlungsmittelumlaufs, die auch der Gouverneur der Nationalbank für tragbar hielt, in Kauf genommen werden. Bei dieser Sachlage hielt die MV die Erhebung einer monatlichen Besatzungskostenrate von 800 Millionen, höchstens einer Milliarde bfrs. für tragbar und stellte einen entsprechenden Antrag bei dem für die zusammenfassende Behandlung der Besatzungskostenfragen zuständigen Beauftragten für den Vierjahresplan. Den dabei maßgebenden Erwägungen lag die Annahme zu Grunde, daß infolge Verringerung der Besatzungstruppen und allmählichen Zurückgehens der Aufwendungen für Bauten, ferner durch Verweisung der besatzungsfremden Kosten (Beschaffung in Belgien für andere Gebiete) auf die Bezahlung im Clearing sowie mit Hilfe einer wirksamen und zentralen Steuerung der Mittelbewirtschaftung dieser Betrag den Wehrmachtsbedarf decken würde. Im übrigen waren Überbrückungskredite seitens des belgischen Staates für den Fall eines etwaigen Stoßbedarfs in Aussicht genommen.

Noch vor Eingang der Entscheidung über diese Vorschläge hatte die MV ab Januar 1941 von Monat zu Monat eine Besatzungskosten-

B 45977

H4333 – 0042



rate von je einer Milliarde bfrs. angefordert, ohne sich jedoch dem belgischen Finanzministerium gegenüber an diesem Betrag für einen längeren Zeitraum zu binden. Die hiernach aufgebrachten Besatzungskosten – im Monat Januar 1941 wurden 1oo Millionen befrs. Quartierleistungen angerechnet, daher nur 9oo Millionen bfrs. erhoben – deckten bis April 1941 den Bedarf der Wehrmacht, wobei allerdings eine aus den Zahlungen im Jahre 194o erübrigten Reserve von einer Milliarde bfrs. in Anspruch genommen werden mußte. Da der erwartete Rückgang der Wehrmachtausgaben nicht eingetreten war, – die Abhebungen bei den Reichskreditkassen betrugen im ersten Halbjahr 1941 monatlich durchschnittlich 1 25o Millionen bfrs. – versuchte die MV zunächst durch die finanztechnische Zwischenlösung eines Überbrückungskredites ohne Erhöhung der Anforderungen an den belgischen Staat durchzukommen.

So wurde der Spitzenbedarf der Monate Mai, Juni und Juli 1941 durch einen Kredit des belgischen Finanzministeriums von je 25o Mill. bfrs., zusammen also 75o Mill. bfrs. gedeckt; er sollte später aus den damals noch erwarteten Ersparungen wieder getilgt werden.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan gab in der Entscheidung vom 11. Juni 1941 den Anträgen der MV nur in beschränktem Umfange statt. Von der Inanspruchnahme von Krediten zur Deckung der Bedürfnisse der Besatzungstruppen sollte auf jeden Fall abgesehen werden. Feste Abschlagszahlungen zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten wurden nur unter der Bedingung zugelassen, daß die Belgier sich gleichzeitig verpflichteten, auch über die Abschlagszahlungen hinaus die für die Besatzungsmacht erforderlichen belgischen Francs auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Damit war praktisch das von der MV aus psychologischen Gründen erstrebte Ziel – Begrenzung der Besatzungskosten nach oben – nicht erreicht.

845978

H4333 – 0043



Im zweiten Halbjahr 1941 war weiterhin eine Steigerung der Wehrmachtsausgaben festzustellen. In den Monaten Juli bis September 1941 wurden bei den Reichskreditkassen im Monatsdurchschnitt 1 4oo Mill. bfrs. abgehoben. Daneben wurde das Besatzungskostenkonto durch Umtäusche von Reichsmark, Reichskreditkassenscheinen, französischen Francs und holländischen Gulden in Anspruch genommen. Außerdem wurde ab August 1941 von den bei den belgischen Notenbanken angesammelten Reichskreditkassenscheinen monatlich ein Betrag im Gegenwert von 5o Mill. bfrs. durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen zu Lasten der Besatzungskosten zurückgenommen.

Diese Umstände erforderten an sich eine Erhöhung der Besatzungskosten. Da jedoch nicht nur auf dem Gebiete der Währung, sondern auch auf dem Gebiete der güterwirtschaftlichen Versorgung des Landes, insbesondere der Ernährung, ernste Besorgnisse bestanden, erschien eine nennenswerte zusätzliche Anforderung in diesem Zeitpunkt nicht vertretbar. Die MV schlug deshalb erneut beim Beauftragten für den Vierjahresplan vor, die Höhe der von Belgien aus eigener Kraft à fonds perdu aufzubringenden Besatzungskosten für die Dauer der Besatzungszeit auf einen bestimmten Höchstbetrag festzulegen und den diesen Betrag übersteigenden Bedarf durch Aufnahme eines entsprechenden Kredites des Reiches beim belgischen Staat zu decken. Zwar konnte ein solcher Kredit die mit der Ausweitung des Bedarfs verbundene Erhöhung des Zahlungsmittelumlaufs nicht verhindern, doch versprach diese Lösung eine psychologische Entlastung des Besatzungskostenproblems; die verantwortlichen belgischen Stellen hätten sich der Bevölkerung gegenüber nunmehr darauf berufen können, für ihre Vorleistung eine vielleicht später in Güter umzusetzende Forderung einzutauschen. Diese Wirkung erschien der mit der belgischen Mentalität vertrauten MV besonders erwünscht und so wesentlich, daß sie dabei auch eine letzte Ausweitung der à fonds perdu zu zahlenden Besatzungskosten auf monatlich 1oo Mill. RM (1 25o Mill. bfrs.) in Kauf genommen hätte. Der Vorschlag, dem in der Sitzung beim Vierjahres-

B 45979

H4333 – 0044



EC H-5

plan am 13. Oktober 1941 OKH, OKW und Reichswirtschaftsministerium beitraten, scheiterte daran, daß der Reichsminister der Finanzen aus grundsätzlichen Erwägungen und zur Vermeidung von Berufungen eine Verschuldung des Reiches im Zusammenhang mit der Aufbringung innerer Besatzungskosten für untragbar erklärte.

In Besprechungen mit dem Generalsekretär des belgischen Finanzministeriums und dem Gouverneur der Nationalbank über die so geschaffene Lage unterwarfen sich die Belgier der in Aussicht genommenen weiteren Erhöhung der Besatzungskosten. Generalsekretär Plisnier hob jedoch hierbei hervor, daß ihm selbst und dem Kollegium der Generalsekretäre die Verantwortung für solche Tributleistungen des nach belgischer Auffassung unverschuldet in den Krieg verwickelten belgischen Volkes nicht zugemutet werden könnte, ohne daß gleichzeitig Arbeit und Brot für die belgische Bevölkerung gesichert würden.

Im Hinblick auf das weitere Ansteigen der Wehrmachtausgaben mußte bereits ab Oktober 1941 die monatliche Besatzungskostenrate auf 1 500 Mill. bfrs. erhöht werden. Da eine Rückzahlung des seinerzeit aufgenommenen Überbrückungskredites von 750 Mill. bfrs. nicht möglich war, wurde gleichzeitig im Einvernehmen mit der belgischen Seite dessen Umwandlung in eine Besatzungskostenzahlung veranlaßt. Von Oktober 1941 bis zum Ende der Besatzungszeit blieben die Besatzungskostenraten mit 1 500 bfrs. monatlich gleich hoch, ohne daß die MV sich auf diesen Betrag nach oben oder unten ausdrücklich festgelegt hätte. Eine gewisse Ermäßigung trat lediglich in der Zeit vom Januar 1942 bis Oktober 1942 dadurch ein, daß die aus dem Giroverkehr der Reichskreditkassen in Belgien und in Frankreich zu Gunsten Belgiens entstandenen monatlichen Salden, die im Wege des belgisch-französischen Clearing-Verkehrs nach Belgien überwiesen worden waren, mit 52,1 Mill. RM = 651,2 Mill. bfrs. angerechnet wurden. Die Gesamtzahlungen erreichten bis zum 31. August 1944 5 359,9 Mill. RM = 66 999 Mill. bfrs.

B 45980

H4333 – 0045



Die einzelnen Besatzungskostenzahlungen ergeben sich aus der Zusammenstellung in Anlage [1]. Dabei ist hervorzuheben, daß im weiteren Verlauf der Besetzung die Belastung für die Belgier durch den monatlichen Betrag von 1 5oo Mill. bfrs. weniger drückend geworden war. Das hing mit der Ausweitung des Zahlungsmittelumlaufs sowie mit der größeren Ergiebigkeit der Steuerquellen und des Geld- und Kapitalmarktes zusammen. Andererseits verlor der erhobene Betrag angesichts der Erhöhung der Preise auf dem innerbelgischen Markt an Wert für die Besatzungsmacht und führte somit zu einer Minderung der Beschaffungsmöglichkeiten.

Wenn trotzdem die Besatzungskosten zur Befriedigung der Bedürfnisse der Wehrmacht im Lande in der Folgezeit nicht nur ausreichten, sondern sogar bis zum Ende der Besetzung dem Intendanten beim MilBef die Anlegung einer Kassenreserve von zeitweilig etwa 2 5oo Mill. bfrs. ermöglichten, so muß darin ein Erfolg der von der MV und dem Intendanten durchgeführten Spar- und Steuerungsmaßnahmen erblickt werden.

Die kassenmäßige Behandlung der Besatzungskosten spielte sich wie folgt ab. Die einzelnen Raten wurden vom belgischen Staat (Schatzamt) auf ein Konto des Sonderbevollmächtigten West der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen bei der Emissionsbank in Brüssel eingezahlt. Der Sonderbevollmächtigte West vereinnahmte die Beträge als Reichsmittel und brachte sie der Reichshauptkasse gut. Soweit er nicht selbst die Mittel für die ihm übertragenen Aufgaben, insbesondere für Geldumtausche benötigte, wurden sie bis zur Einführung der zentralen Geldbewirtschaftung den zur Ausstellung von grünen oder grünrotgestreiften Schecks berechtigten Dienststellen, von da an nur noch dem Intendanten beim MilBef gegen Ausstellung von grünen Schecks zu Lasten der Reichshauptkasse zur Verfügung gestellt.

1) vgl. Anlage XXVIII

B 45981

H4333 – 0046

ANLAGE XIII

Akte VI, Bl. 293

Geheime Reichssache!

Der Reichsmarschall des Grossdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
V.P. 14328/5 g. Rs.

Berlin W.8., den
9. Sept. 1942

Beiliegende Abschriften übersende ich unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 12. August 1942 zur gefl. Kenntnis mit dem Anheimstellen, die belgischen zuständigen Stellen entsprechend zu unterrichten. Bei Rückfragen ist darauf hinzuweisen, dass der Oberpräsident auf Weisung der Reichsregierung handelt.

gez. Göring

L.S.

Beglaubigt
gez. Schütze
Verwaltungsassistent

An den Herrn Militärbefehlshaber
in Belgien und Nordfrankreich

---

Akte VI, Bl. 294

Geheime Reichssache!

Der Reichsmarschall des Grossdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
V. P. 14328/5 g.Rs.

Berlin W.8., den
9. Sept. 1942

Betrifft: Inanspruchnahme von Goldbeständen der Belgischen Nationalbank nach dem Reichsleistungsgesetz.

Im Tresor der Deutschen Reichsbank befinden sich Goldbestände aus dem Besitz der Belgischen Nationalbank. Diese Bestände werden für Zwecke der Kriegsführung benötigt. Ich

B 45982

beauftrage Sie daher, die Überlassung dieses Goldes durch die Reichsbank zur Verfügung meiner Dienststelle anzuordnen. Hierfür wollen Sie den beiliegenden Wortlaut verwenden. Von dem Geschehenen ist mit zu berichten.

gez. Göring

An den Herrn Oberpräsidenten - Führungsstab Wirtschaft -
in
B e r l i n W.35
Viktoriastr. 34

6897 L3

B 45983

H4333 - 0047

H4333 – 0048



Akte VI, Bl. 295 ECH-5

Geheime Reichssache!

Sie verwahren für die Belgische Nationalbank, Brüssel, kg rauh 209.498.915,5 Gold.

Auf Veranlassung der Reichsregierung nehme ich dieses Gold auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 5 und des § 2a des Reichsleistungsgesetzes vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1465) für das Deutsche Reich - Beauftragter für den Vierjahresplan - zur Verfügung (Eigentum) in Anspruch.

Die Inanspruchnahme erfolgt gegen Vergütung durch den Beauftragten für den Vierjahresplan an die Belgische Nationalbank, Brüssel in Höhe des sich aus § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbank vom 15. Juni 1939 (RGBl. I S. 1015) ergebenden festen Satzes von RM 2.784.-- für 1 kg fein abzüglich der sich aus der Prüfung und Scheidung des Goldes etwa ergebenden Kosten.

An die Deutsche Reichsbank
z.Hd. von Herrn Reichsbankdirektor Wilhelm
- Mitglied des Reichsbankdirektoriums -
- oder Vertreter im Amt -

B e r l i n C.111

zu V.P. 14328/5.

B 45984

H4333 – 0049

Abschrift von Abschrift

Anlage XVI

Die Deutsche Reichsbank in Berlin und die Emissionsbank in Brüssel schliessen folgendes

Übereinkommen :

Die Deutsche Reichsbank und die Emissionsbank in Brüssel werden gegenseitig für die ungehinderte Überweisungsmöglichkeit aus Deutschland nach Belgien und umgekehrt Sorge tragen. Zu diesem Zweck wird die Emissionsbank in Brüssel die Reichsmarkbeträge, die ihr von der Deutschen Reichsbank angeboten werden, zum Kurse von 250 Belgas für 100 Reichsmark übernehmen und den Gegenwert in belgischen Franken auszahlen. Ebenso wird die Deutsche Reichsbank die Belgabeträge, die ihr die Emissionsbank in Brüssel anbieten wird, zum entsprechenden Kurs übernehmen und den Gegenwert in Reichsmark vergüten.

Geschehen in drei Ausfertigungen.

Berlin, den 17.August 1940
Reichsbankdirektorium
gez. W. Funk gez.Puhl

Brüssel, den 16.August 1940
Emissionsbank in Brüssel
gez. G.Janssen gez.A.Goffin

B 45985

145

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL
DES GRANDS CRIMINELS DE GUERRE

Délégation française au
Ministère Public
- Section économique -

L.D.B. Eco:

Document :

TRADUCTION DU DOCUMENT ECH 5

(extraits)

Rapport final du Gouvernement militaire en Belgique
et dans le Nord de la France

9° Partie - Monnaie et finances

- 112 - .....

III. La réglementation de la circulation monétaire

1. Opérations dont ont fait l'objet les billets de la Reichskreditkasse.

L'émission de billets de la Reichskreditkasse par les Caisses de crédit du Reich en Belgique a atteint, pendant la période de mai à octobre 1940, un montant d'environ 4,2 ou 4,4 milliards de francs belges, soit 336 à 352 millions de RM. - Sur ce montant, dans la période allant jusqu'au 30 juin 1941, 3.567 millions de francs belges soit 285 millions de RM furent retirés de la circulation par la Banque d'émission et reversés à l'Administration centrale de la Reichskreditkasse.

.....

B 45986

H4333 - 0050

H4333 – 0051



EC H5

| | Belgien (10.5.40-30.6.44) | Frankreich (1.9.39-2.9.44) | Deutschland (1.4.39 31.3.44) |
|---|---|---|---|
| Gesamtausgaben | 216 Mrd.bfrs. | 1.650 Mrd.ffrs. | 503 Mill.RM |
| gedeckt durch: | | | |
| a) Steuern | 63 - 29 % | 535 - 32 % | 153 - 31 % |
| Besatzungskostenzahlungen, Kriegsbeiträge usw. | - | - | 106 - 21 % |
| b) Anleihen u. Schatzanweisungen (Abschöpfung) | 72 - 34 % | 608 - 37 % | 183 - 36 % |
| c) Notenbank (Inflation) | 81 - 37 % | 515 - 31 % | 61,5- 12 % |

## III. Die Regelung des Geldumlaufs.

### 1. Behandlung der Reichskreditkassenscheine.

Die Ausgabe von RKK-Scheinen durch die Reichskreditkassen in Belgien betrug in der Zeit von Mai bis Oktober 1940 etwa 4,2 bis 4,4 Mrd. bfrs. = 336 bis 352 Mill. RM. Davon wurden bis zum 30. Juni 1941 = 3.367 Mill. bfrs. = 285 Mill. RM von den Notenbanken aus dem Verkehr gezogen und an die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen abgeführt.

Nachdem der Zahlungsverkehr der Wehrmacht Anfang Oktober 1940 auf bfrs.-Zahlungsmittel umgestellt worden war, konnte aufgrund der erlassenen Devisenbestimmungen erwartet werden, dass ein wesentlicher Zufluss von RKK-Scheinen aus dem Reich nicht stattfinden würde. Den Wehrmachtangehörigen war auch die Vornahme von RKK-Scheinen in Belgien durch die Wehrmachtzahlungsregelung des OKW verboten worden.

B 45987

H4333-0051A

RF - 145

H4333 – 0052

H-4333

145

Photostat der Document americain

B 45938

48

(ECH 5) Exhibit R.F. 145 (vol. 144)

Filed Jan. 21, 1946

H3M.

H4333-0053

47 pages Photocopied